



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2021

Nummer 11

Verordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht und im Produkt- und Betriebssicherheitsrecht

Vom 26. Januar 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) § 6 geändert und § 12 eingefügt worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung

Die Anlage der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2002 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1 Absatz 2)

I. Übersicht zu nachfolgendem Verzeichnis

1. Atomgesetz
2. Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll
3. Strahlenschutzgesetz
4. Strahlenschutzverordnung
5. Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
6. Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
7. UV-Schutz-Verordnung
8. Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
9. Atomrechtliche Entsorgungsverordnung

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1.	Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen der Behörden und Stellen
	<p>MSGIV Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</p> <p>MIK Ministerium des Innern und für Kommunales</p> <p>MLUK Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</p> <p>MWAE Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</p> <p>MIL Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</p> <p>LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</p> <p>LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>OrdB Ordnungsbehörde</p> <p>IRLS Integrierte Regionalleitstelle</p> <p>PP Polizeipräsidium</p> <p>LKA Landeskriminalamt</p> <p>LÄKB Landesärztekammer Brandenburg</p> <p>LZÄKB Landeszahnärztekammer Brandenburg</p> <p>LKT Landestierärztekammer Brandenburg</p> <p>DIBt Deutsches Institut für Bautechnik</p>
2.	<p>Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit, • eines Kommas zwischen den Abkürzungen um eine Mehrfachzuständigkeit.
3.	Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

III. Verzeichnis der Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Atomgesetz		
1.1	§ 4a Absatz 3 Satz 2	Ausstellen der Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag	MSGIV
1.2	§ 7 Absatz 1 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb, zum sonstigen Besitz und zur wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MSGIV
1.3	§ 7 Absatz 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung der Anlagen aus § 7 Absatz 1 Satz 1, zum sicheren Einschluss der endgültig stillgelegten Anlagen oder zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen	MSGIV
1.4	§ 7a Absatz 1	Entscheidung über den Erlass eines Vorbescheides	MSGIV
1.5	§ 9 Absatz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 bezeichneten Anlagen	MSGIV
1.6	§ 9a Absatz 3	Einrichtung und Betrieb einer Landessammelstelle	LAVG

1.7	§ 13	Festsetzung der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen, auch in Verbindung mit § 177 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind,/LAVG/LBGR
1.8	§ 17 Absatz 1 bis 5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Rücknahmen einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung, Widerruf einer Genehmigung oder einer allgemeinen Zulassung	Behörde, die die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erteilt hat
1.9		Aufsicht	
1.9.1	§ 19	a) über Anlagen im Sinne des § 7	MSGIV
		b) über die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9	MSGIV
		c) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung	MSGIV
		d) über den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, sofern es sich um eine nach § 7 oder § 9 erteilte Genehmigung handelt, die sich auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen bezieht	LAVG
		e) über die Beförderung von Kernbrennstoffen und Kernmaterialien	im Rahmen ihrer Überwachung des Verkehrs auf Straßen und Binnenwasserstraßen: PP/im Übrigen: MSGIV
1.10	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	soweit nicht nach § 46 Absatz 3 eine Bundesbehörde zuständig ist, sind die jeweiligen in Nummer 1.9.1 benannten Behörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig
2	Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll		
2.1	§ 22 Absatz 1 Satz 1	Ausführung des Ausführungsgesetzes zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
2.2	§ 22 Absatz 1 Satz 2	Begleitung der Inspektoren	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
3	Strahlenschutzgesetz		
3.1	§ 7 Absatz 1	Übermittlung von Unterlagen mit Anhaltspunkten zur Überprüfung der Rechtfertigung der Tätigkeitsart	MSGIV/MWAE, sofern bergbauliche Tätigkeiten betroffen sind
3.2		Errichtung und Betrieb von Anlagen	
3.2.1	§ 11 Absatz 1 und 2	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Anlage nach § 10 und Aussetzung des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens	LAVG

3.2.2	§ 13 Absatz 1	Erteilung einer Genehmigung einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.2.3	§ 13 Absatz 5	Erteilung einer Genehmigung eines befristeten Probebetriebs	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.2.4	§ 13 Absatz 6	Einleitung eines Verfahren nach § 7 und Aussetzung des Genehmigungsverfahrens	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.2.5	§ 13 Absatz 7	Verlangen des Nachweises über eine Sicherheitsleistung für die Beseitigung radioaktiver Stoffe	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.2.6	§ 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige und Prüfung des angezeigten Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	LAVG/LBGR
3.2.7	§ 18 Absatz 2 und 3	Einleitung eines Verfahren nach § 7 und Aussetzung des Anzeigeverfahrens sowie Untersagung	LAVG/LBGR
3.2.8	§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige des Betriebs von Röntgeneinrichtungen sowie Prüfung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung	LAVG/LBGR
3.2.9	§ 19 Absatz 3 Satz 2	Entscheidung auf Antrag, ob die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind	LAVG/LBGR
3.2.10	§ 20 Absatz 2 bis 5	Einleitung eines Verfahren nach § 7 sowie Aussetzung des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens und Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	LAVG/LBGR
3.2.11	§ 21	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebs oder Umgangs	LAVG/LBGR
3.2.12	§ 22 Absatz 1 und 3	Entgegennahme der Anzeige und Entscheidung über die anzeigebedürftige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern; Untersagung des Betriebs	LAVG/LBGR
3.2.13	§ 25 Absatz 3	Erteilung einer Genehmigung für eine genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	LAVG/LBGR

3.2.14	§ 26 Absatz 1 und 3	Entgegennahme der Anzeige über die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler; Untersagung von Tätigkeiten nach § 26 Absatz 1	LAVG/LBGR
3.3		Beförderung und Umgang	
3.3.1	§ 27 Absatz 3 Satz 2	Verlangen des Vorzeigens des Genehmigungsbescheides oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Genehmigungsbescheides bei der Beförderung	Im Rahmen ihrer Überwachung des Verkehrs auf Straßen und Binnenwasserstraßen: PP/für die Beförderung von Kernbrennstoffen: MSGIV/im Übrigen: LAVG/LBGR
3.3.2	§ 28	Ausstellen der Bescheinigung über die Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzpflichten bei der Beförderung von Kernmaterialien	MSGIV
3.3.3	§ 29 Absatz 1	Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung	LAVG/LBGR
3.3.4	§ 31 Absatz 7	Entgegennahme des Abdruckes des Genehmigungsbescheides	LAVG
3.3.5	§ 33 Absatz 4	Entgegennahme des wesentlichen Inhalts der angezeigten Anwendung	LAVG
3.3.6	§ 41	Erteilung einer Genehmigung des Zusatzes radioaktiver Stoffe oder der Aktivierung; Gestatten von Abweichungen; Übermittlung an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bei neuer Tätigkeitsart; Aussetzung des Genehmigungsverfahrens	LAVG
3.3.7	§ 55 Absatz 2	Anordnung der Abschätzung der Exposition am Arbeitsplatz mit natürlich vorkommender Radioaktivität	LAVG/LBGR
3.3.8	§ 56 Absatz 1 und 2 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige; Aussetzung des Verfahrens; Untersagung; Fristbestimmung für die spätere Vorlage von Unterlagen	LAVG/LBGR
3.3.9	§ 57	Prüfung der Anzeige; Einleitung eines Verfahren nach § 7; Aussetzung des Anzeigeverfahrens; Prüfung der angezeigten Tätigkeit; Untersagung	LAVG/LBGR
3.3.10	§ 58	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung oder über die Änderung der angezeigten Tätigkeit	LAVG/LBGR
3.3.11	§ 59 Absatz 2	Entgegennahme der Anzeige der Tätigkeit bei möglicher Überschreitung der Körperdosis	LAVG/LBGR
3.4		Tätigkeiten mit Rückständen; Materialien	
3.4.1	§ 60 Absatz 1	Entgegennahme der Anmeldung von Rückständen	LAVG/LBGR
3.4.2	§ 60 Absatz 2 und 3	Verlangen des Vorlegens und Fortschreibens eines Rückstandskonzepts	LAVG/LBGR
3.4.3	§ 60 Absatz 4	Verlangen der Vorlage einer Rückstandsbilanz und entsprechender Nachweise nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	LAVG/LBGR
3.4.4	§ 60 Absatz 5	Prüfung und Stellen von Anforderungen an das Rückstandskonzept und die Rückstandsbilanz	LAVG/LBGR
3.4.5	§ 61 Absatz 4	Entgegennahme der Anmeldung der Lagerung von überwachungsbedürftigen Rückständen auf dem Betriebsgelände und Entgegennahme der Beendigungsmitteilung	LAVG/LBGR

3.4.6	§ 61 Absatz 5	Verlangen des Nachweises über die Einhaltung von Überwachungsgrenzen, Verwertungs- und Beseitigungswegen nicht überwachungsbedürftiger Rückstände; Festlegung von Verfahren, Anforderungen an die Ermittlung der spezifischen Aktivität	LAVG/LBGR
3.4.7	§ 62 Absatz 1 Satz 1	Entgegennahme der Anmeldung über die beabsichtigte Verwertung und Beseitigung der Rückstände	LAVG/LBGR
3.4.8	§ 62 Absatz 2 Satz 1	Entscheidung über den Antrag auf Entlassung aus der Überwachung	LAVG/LBGR
3.4.9	§ 62 Absatz 5	Entgegennahme des Nachweises über die in § 62 Absatz 5 Nummer 1 und 2 geregelte Vorgaben	LAVG/LBGR
3.4.10	§ 63 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige über verbleibende Rückstände, die nicht nach § 62 Absatz 2 aus der Überwachung entlassen sind	LAVG/LBGR
3.4.11	§ 63 Absatz 2	Entscheidung über Anordnung von Maßnahmen bei verbleibenden Rückständen	LAVG/LBGR
3.4.12	§ 64 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung über die Entfernung von Kontaminationen von Grundstücken	LAVG/LBGR
3.4.13	§ 64 Absatz 3	Befreiung von der Pflicht nach § 64 Absatz 1 oder Gestattung der späteren Durchführung der Pflicht	LAVG/LBGR
3.4.14	§ 65 Absatz 1	Anordnung von Maßnahmen bei sonstigen Materialien	LAVG/LBGR
3.4.15	§ 66	Entgegennahme der Mitteilung über die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 8 Unterabschnitt 2	LAVG/LBGR
3.5		Betriebliche Organisation	
3.5.1	§ 69 Absatz 2 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung der Person des Strahlenschutzverantwortlichen	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.5.2	§ 70 Absatz 4 und 5	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, die Änderung seiner Aufgaben oder Befugnisse sowie das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten; Feststellung der Nichteignung der Person des Strahlenschutzbeauftragten	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.5.3	§ 71 Absatz 2 Satz 2 und 3	Entgegennahme der Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen; Entgegennahme des Vorschlags des Strahlenschutzbeauftragten bei Untätigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen	LAVG/LBGR/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind
3.6		Anforderungen an die Ausübung von Tätigkeiten	
3.6.1	§ 77 Satz 2	Zulassen einer zusätzlichen beruflichen Exposition	LAVG/LBGR
3.6.2	§ 78 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5	Zulassen von abweichenden Grenzwerten	LAVG/LBGR
3.6.3	§ 80 Absatz 4	Hinwirken auf die Einhaltung der Körperdosisgrenzwerte bei mehreren Tätigkeiten nach § 80 Absatz 1 und 2	LAVG/LBGR

3.6.4	§ 84 Absatz 4	Zulassung der Früherkennungsuntersuchung zur öffentlichen Gesundheitsvorsorge	MSGIV
3.6.5	§ 85 Absatz 2 Satz 2	Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung; Aufforderung zur Hinterlegung; Entgegennahme der Aufzeichnungen bei Praxisaufgabe	LAVG
3.6.6	§ 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	LAVG
3.6.7	§ 90 Absatz 2	Entgegennahme der Daten des Strahlenschutzverantwortlichen über ein Vorkommnis	LAVG/LBGR
3.7		Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen	
3.7.1	§ 95 Absatz 4	Prüfung, ob und in welchem Umfang die für die Abfallentsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgung kontaminierter Abfälle sicherstellen können und Festlegung, welche juristischen Personen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung von solchen Abfällen verpflichtet sind	MSGIV im Benehmen mit MLUK
3.7.2	§§ 100 und 103 Absatz 1	Aufstellung von allgemeinen und besonderen Notfallplänen der Länder; Überprüfung und Änderung	MSGIV unter Einbeziehung des MIK, MLUK, MWAE, MIL gemäß ihrer Zuständigkeiten entsprechend den Sachbereichen nach § 99 Absatz 2 Nummer 1 bis 9
3.7.3	§ 101	Erstellung externer Notfallpläne für kerntechnische Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Teilsatz AtG, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen nach § 5 Absatz 12	MIK, untere Katastrophenschutzbehörden
3.7.4	§ 102 Absatz 1	Durchführung von Notfallübungen	MIK, MSGIV, LAVG, untere Katastrophenschutzbehörden
3.7.5	§ 105 Absatz 3 und 4	Information der Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensempfehlungen bei möglichen Notfällen; regelmäßige Aktualisierung der Informationen und der Verhaltensempfehlungen; Veröffentlichung	MSGIV
3.7.6		Übermittlung von radiologischen Lagedaten	
3.7.6.1	§ 107 Nummer 1	Übermittlung von radiologischen Lagedaten an das radiologische Lagezentrum des Bundes	LAVG
3.7.6.2	§ 107 Nummer 2 bis 7	Übermittlung von radiologischen Lagedaten an das radiologische Lagezentrum des Bundes	MSGIV/MWAE für Bergrecht
3.7.7	§ 108 Absatz 2	Erstellung des Radiologischen Lagebildes	MSGIV
3.7.8	§ 108 Absatz 4	Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit BMU	MSGIV
3.7.9	§ 109 Absatz 1 und 3	Entscheidungen über Schutzmaßnahmen; Überprüfung der Änderung; Ergänzung oder Beendigung der Schutzmaßnahmen	MSGIV unter Einbeziehung des MIK, MLUK, MWAE, MIL
3.7.10	§ 111 Absatz 1	Dosisabschätzung bei einem regionalen Notfall	MSGIV

3.7.11	§ 112 Absatz 1 und 2	Information der betroffenen Bevölkerung und Empfehlungen für das Verhalten bei Notfällen	MSGIV, untere Katastrophenschutzbehörden, MIK
3.7.12		Verantwortlichkeit für den Schutz der Einsatzkräfte	
3.7.12.1	§ 115 Absatz 1 Nummer 2	Verantwortlichkeit für Aus- und Fortbildung der eigenen Einsatzkräfte	MSGIV, MIK, MLUK, MWAE, MIL
3.7.12.2	§ 115 Absatz 2 Nummer 2	Verantwortlichkeit für den Schutz der Einsatzkräfte	MSGIV in Abstimmung mit MIK, MLUK, MWAE, MIL
3.7.13	§ 118 Absatz 5	Aufstellen von konkretisierenden Landesplänen	MSGIV
3.7.14	§ 118 Absatz 6	Festlegung eines Referenzwertes für die effektive Dosis bei lokalem Notfall und ergänzend für Organ-Äquivalentdosen	MSGIV
3.7.15	§ 120 Absatz 3 und 4	Ergänzen und Konkretisieren der Informationen und Verhaltensempfehlungen des Bundes; Herausgabe der ergänzten und konkretisierten Informationen und Verhaltensempfehlungen; Information über lokale Expositionssituation der Bevölkerung, Referenzwerte, Maßnahmen und Verhaltensempfehlungen	MSGIV
3.8		Schutz vor Radon	
3.8.1	§ 121 Absatz 1	Festlegung, Veröffentlichung und Überprüfung von Gebieten mit Radonreferenzwertüberschreitung	MSGIV
3.8.2	§ 122 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3	Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des Radonmaßnahmenplanes	MSGIV
3.8.3	§ 122 Absatz 4	Entwicklung einer Strategie zum Umgang mit langfristigen Risiken durch Radon-Exposition und Erhebung der hierfür erforderlichen Daten	LAVG
3.8.4	§ 123 Absatz 3	Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1	LAVG im Benehmen mit den Bauaufsichtsbehörden
3.8.5	§ 125	Unterrichtung der Bevölkerung über die Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und über technische und andere Möglichkeiten zur Verringerung der Exposition durch Radon; Anregung von Maßnahmen; Empfehlung technischer und anderer Mittel	MSGIV
3.8.6	§ 127 Absatz 1 und 3	Anordnung der Messung der Radonkonzentration und Verlangen der Messergebnisse	LAVG/LBGR
3.8.7	§ 128 Absatz 2	Verlangen der Aufzeichnungen über Messergebnisse	LAVG/LBGR
3.8.8	§ 129 Absatz 1 bis 3	Entgegennahme der Anmeldung von Arbeitsplätzen und von Betätigungen Dritter; Anordnung von Maßnahmen	LAVG/LBGR
3.8.9	§ 130 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2	Entgegennahme der Aufzeichnungen über Abschätzungen; Verlangen der Nachweise	LAVG/LBGR
3.9		Radioaktivität in Bauprodukten	
3.9.1	§ 134 Absatz 3	Verlangen, dass über die Ergebnisse der Bestimmung der spezifischen Aktivitäten, den ermittelten Aktivitätsindex sowie andere verwendete Größen unterrichtet wird	DIBt

3.9.2	§ 135 Absatz 2 und 3	Entgegennahme der Information; Anordnung von Maßnahmen; Untersagung;	DIBt
3.10		Radioaktiv kontaminierte Gebiete	
3.10.1	§ 138	Entgegennahme der Meldung über Anhaltspunkte für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast; Entscheidung über das Treffen von Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts; Verpflichtung der in § 137 genannten Personen zur Durchführung von Untersuchungen	LAVG/LBGR
3.10.2	§ 139 Absatz 1	Verpflichtung eines für die Altlast Verantwortlichen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 139 Absatz 1 Nummer 1 bis 6	LAVG/LBGR
3.10.3	§ 140	Entgegennahme der Mitteilung über den Beginn und Abschluss der Maßnahmen; Entgegennahme der Mitteilung über die Absicht von Veränderungen am Grundstück nach Durchführung von Maßnahmen	LAVG/LBGR
3.10.4	§ 142	Information der Öffentlichkeit über die radioaktive Altlast; Erfassen der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen	LAVG/LBGR
3.10.5	§ 143 Absatz 1 und 2	Verpflichtung des für die Altlast Verantwortlichen zur Vorlage eines Sanierungsplans; Entscheidung über die Verbindlichkeit des Sanierungsplans	LAVG/LBGR
3.10.6	§ 144	Erstellung eines behördlichen Sanierungsplans nach § 143 Absatz 1; Entscheidung über die Verbindlichkeit des Sanierungsplans; Entscheidung über die Vorlage eines Entwurfs eines Sanierungsvertrags und über die Einbeziehung Dritter	LAVG/LBGR
3.10.7	§ 145 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2	Verlangen der Vorlage der Ergebnisse der Abschätzung; Verlangen der Durchführung der Abschätzung der Körperdosis der Arbeitskräfte	LAVG/LBGR
3.10.8	§ 147 Absatz 1, 4 und 5	Festsetzung des Wertausgleichs beim Einsatz öffentlicher Mittel; Entscheidung über den Umfang des Wertausgleichs; Absehen von der Festsetzung	MSGIV/MWAE, sofern die Altlasten im Zuständigkeitsbereich des Bergrechtes liegen
3.11		Sonstige bestehende Expositionssituationen	
3.11.1	§ 154 Absatz 1 und 3	Treffen von Maßnahmen für eine sonstige bestehende Expositionssituation; Verpflichtung eines Verantwortlichen zur Durchführung von Maßnahmen und zur Mitteilung der Ergebnisse	Sofern Bauprodukte betroffen sind: MIL, ansonsten LAVG/LBGR
3.11.2	§ 156 Absatz 1, 3 und 4	Festlegungen von Maßnahmen; Verpflichtung von Verantwortlichen zur Durchführung von Maßnahmen; Koordinierung der Maßnahmen; Bewertung der Maßnahmen; Verlangen der Übermittlung von Unterlagen	LAVG/LBGR
3.11.3	§ 158 Absatz 1 und 2	Informationen und Verhaltensempfehlungen an die (potentiell) exponierte Bevölkerung; Verpflichtung von Verantwortlichen zum Zur-Verfügung-Stellen von Informationen	LAVG/LBGR
3.11.4	§ 159 Absatz 2 Satz 1	Entgegennahme der Anmeldung einer sonstigen bestehenden Expositionssituation	LAVG/LBGR
3.12		Expositionsübergreifende Vorschriften	
3.12.1	§ 161 Absatz 3	Durchführung weitergehender Ermittlungen der Radioaktivität in den in § 161 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereichen	LAVG/LBGR

3.12.2	§ 161 Absatz 4	Herstellung des Benehmens mit dem Bund bei der Festlegung von Messstellen	MSGIV
3.12.3	§ 162	Ermittlung und Übermittlung der nach § 162 Absatz 1 ermittelten Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität	LAVG
3.12.4	§ 167 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und der Hinterlegung bei einer bestimmten Stelle; Entgegennahme der Meldungen nach § 167 Absatz 4	LAVG/LBGR
3.12.5	§ 167 Absatz 3 Satz 5	Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Hinterlegung	LAVG
3.12.6	§ 168	Verlangen der Vorlage der ermittelten Daten nach § 170 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und der Angaben nach § 168 Absatz 1 Satz 1	LAVG/LBGR
3.12.7	§ 169 Absatz 1	Bestimmung von Messstellen	LAVG
3.12.8	§ 169 Absatz 3	Verlangen und Entgegennahme der Mitteilung der Ergebnisse der Ermittlung der beruflichen Exposition	LAVG
3.12.9	§ 170 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2	Übermittlungen der Daten an das Strahlenschutzregister, Einholung von Auskünften vom Strahlenschutzregister, Weitergeben von Auskünften an den Strahlenschutzbeauftragten	LAVG/LBGR
3.12.10	§ 172 Absatz 1	Bestimmung von Sachverständigen	LAVG
3.12.11	§ 177 Satz 3	Verzicht auf erneute Festsetzung der Deckungsvorsorge bei Vorhaben gemäß § 13 Absatz 1 AtG	MSGIV/MWAE/ LAVG
3.12.12	§ 180 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1	Einrichtung eines Aufsichtsprogramms; Aufzeichnung der Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen und deren Übermittlung an den Strahlenschutzverantwortlichen; Zugänglichmachen des Aufsichtsprogramms und der Erkenntnisse für die Öffentlichkeit	LAVG/LBGR
3.13	§ 194	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist, sind die jeweiligen in den Nummern 3.1 bis 3.12.12 bzw. die in den Nummern 4.1 bis 4.14.11 benannten Behörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig.
4	Strahlenschutzverordnung		
4.1		Rechtfertigung von Tätigkeiten	

4.1.1	§ 3 Absatz 2	Weiterleitung von Unterlagen (inklusive schriftlicher Stellungnahme zu den Zweifeln) zur Prüfung der Rechtfertigung	MSGIV/MWAE, sofern bergbauliche Tätigkeiten betroffen sind
4.1.2	§ 4 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2	Übermitteln von Informationen an das BfS über erteilte Genehmigungen für Konsumgüter nach § 40 StrlSchG	LAVG
4.2		Rückstände	
4.2.1	§ 29 Absatz 1 bis 4	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände zur Verwertung oder Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Herstellung des Einvernehmens mit der für die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage nach dem KrWG zuständigen Behörde	LAVG/LBGR
4.2.2	§ 30 Absatz 1 und 2	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände zur Verwertung in Bauprodukten, Prüfung der Einhaltung des Dosiskriteriums	LAVG/LBGR
4.3		Freigabe	
4.3.1	§ 31 Absatz 5 Satz 1	Erteilung von Ausnahmen	LAVG/LBGR
4.3.2	§ 33 Absatz 1 und 3	Erteilung der Freigabe	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR
4.3.3	§ 39 Absatz 1 erster Teilsatz in Verbindung mit Absatz 2	Herstellen oder Versagen des Einvernehmens bei der spezifischen Freigabe	LAVG/LBGR
4.3.4	§ 39 Absatz 1 zweiter Teilsatz in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2	Herstellen oder Versagen des Einvernehmens bei der spezifischen Freigabe	MSGIV
4.3.5	§ 40 Absatz 2 und 3	Entgegennahme der Erklärungen und Vereinbarungen; Herstellung des Einvernehmens	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR
4.3.6	§ 41 Absatz 1	Festlegung des Freigabeverfahrens	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR

4.3.7	§ 41 Absatz 2	Feststellung, ob die Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängig ist, erfüllt sind	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR
4.4		Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes	
4.4.1	§ 44 Absatz 2 Satz 2	Verlangen der Vorlage des Vertrages über die Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche	LAVG/LBGR
4.4.2	§ 45 Absatz 4	Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung	LAVG/LBGR
4.5		Fachkunde und Kenntnisse	
4.5.1	§ 47 Absatz 1	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde	LAVG/LBGR/LÄKB, LZÄKB, LKT als Standesvertretungen der Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen
4.5.2	§ 47 Absatz 5	Feststellung, dass in dieser Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde vermittelt wird; Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde	LAVG/LBGR
4.5.3	§ 48 Absatz 2	Entgegennahme des Nachweises und Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung der Fachkunde	LAVG/LBGR/LÄKB, LZÄKB, LKT als Standesvertretungen der Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen
4.5.4	§ 49 Absatz 2 und 3	Feststellung, dass in dieser Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden; Bescheinigung der Kenntnisse; Entscheidung, dass der erfolgreiche Abschluss eines Kurses die Kenntnis-Bescheinigung ersetzt; Entgegennahme des Nachweises und Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse	LAVG/LBGR/LÄKB, LZÄKB, LKT als Standesvertretungen der Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen
4.5.5	§ 50	Widerruf der Anerkennung; Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung; Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde oder Kenntnisse	LAVG/LBGR/LÄKB, LZÄKB, LKT als Standesvertretungen der Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen
4.5.6	§ 51	Anerkennung von Kursen	LAVG/LÄKB, LZÄKB, LKT als Standesvertretungen der Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte, Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen
4.6		Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten	

4.6.1	§ 52 Absatz 2	Bestimmung, dass weitere Bereiche als Strahlenschutzbereiche zu behandeln sind	LAVG/LBGR
4.6.2	§ 52 Absatz 3	Zulassen, dass Bereiche nur während der Einschaltzeit dieser Anlagen oder Vorrichtungen als Kontrollbereiche oder Sperrbereiche gelten	LAVG/LBGR
4.6.3	§ 53 Absatz 1 und 3	Gestatten von Ausnahmen bei der Abgrenzung, Kennzeichnung, Sicherung von Strahlenschutzbereichen	LAVG/LBGR
4.6.4	§ 54 Absatz 1	Beteiligung bei der Planung der erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung	MSGIV, LAVG, LBGR, MIK, OrdB, Landkreise und kreisfreie Städte als Träger des überörtlichen Brandschutzes und als untere Katastrophenschutzbehörden
4.6.5	§ 55 Absatz 1 Satz 2	Gestatten des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen für andere Personen	LAVG/LBGR
4.6.6	§ 56 Absatz 2	Verlangen der Aufzeichnungen der Messungen; Vorgabe einer Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen	LAVG/LBGR
4.6.7	§ 58 Absatz 1 Satz 3	Festlegung von Prüfungen beim Verlassen des Überwachungsbereiches	LAVG/LBGR
4.6.8	§ 59	Anordnung zur Einrichtung von Strahlenschutzbereichen und zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 53 sowie 55 bis 58	LAVG/LBGR
4.6.9	§ 62	Festlegung zum Betrieb von Störstrahlern	LAVG/LBGR
4.6.10	§ 63 Absatz 3	Zulassen der Unterweisung durch Nutzung von E-Learning-Angeboten oder von audiovisuellen Medien	LAVG/LBGR
4.6.11	§ 64 Absatz 1 Satz 3	Verlangen der Ermittlung der Körperdosis	LAVG/LBGR
4.6.12	§ 64 Absatz 1 Satz 4	Zustimmung zum Verzicht auf die Ermittlung der Körperdosis	LAVG/LBGR
4.6.13	§ 65 Absatz 1 bis 3	Bestimmung zusätzlicher oder abweichender Messungen oder Feststellungen; Entgegennahme von Informationen über die abgeschätzte oder ermittelte Körper- u. Ersatzdosis; Festlegung einer Ersatzdosis; Veranlassung der Übermittlung an das Strahlenschutzregister	LAVG/LBGR
4.6.14	§ 66	Anordnung der Messung der Personendosis nach anderen geeigneten oder zwei voneinander unabhängigen Verfahren; Gestattung der Verwendung eines Dosimeters, das unter der Verantwortung des Strahlenschutzverantwortlichen ausgewertet wird; Gestattung der späteren Einreichung der Dosimeter; Verlangen der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen	LAVG/LBGR
4.6.15	§ 68 Absatz 1 und 4	Registrierung von Strahlenpässen; Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses	LAVG/LBGR
4.6.16	§ 70 Absatz 2	Zulassen von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren	LAVG/LBGR
4.6.17	§ 73 Satz 2	Zulassen von Ausnahmen bei Überschreitung von Dosisgrenzwerten	LAVG/LBGR

4.6.18	§ 74 Absatz 1 Satz 1	Zulassen beruflicher Expositionen im Einzelfall	LAVG/LBGR
4.6.19	§ 77 Absatz 3 bis 5	Festlegungen zur ärztlichen Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen und von Personen unter 18 Jahren, die eine berufliche Exposition erhalten, aber nicht als beruflich exponierte Person der Kategorie A oder B eingestuft sind	LAVG/LBGR
4.6.20	§ 79 Absatz 5	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	LAVG/LBGR
4.6.21	§ 80 Absatz 1 und 2	Entscheidung bezüglich der ärztlichen Bescheinigung einer beruflich strahlenexponierten Person sowie Einholen von Gutachten	LAVG/LBGR
4.6.22	§ 81 Absatz 2 und 3	Anordnung der besonderen ärztlichen Überwachung sowie Entscheidung bei besonderer ärztlicher Überwachung einer beruflich strahlenexponierten Person	LAVG/LBGR
4.7		Sicherheit von Strahlenquellen	
4.7.1	§ 84 Absatz 2, 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2	Übermittlung von Aufzeichnungen an das HRQ-Register; Aufforderung des Strahlenschutzverantwortlichen zur Korrektur seiner Meldung; Entgegennahme der Unterrichtung des BfS über nicht vollständige Daten im HRQ-Register oder über den Fund einer HRQ	LAVG/LBGR
4.7.2	§ 85 Absatz 1, 2, 3 Nummer 1 und Absatz 4 und 5	Entgegennahme der Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen; Befreiung von Buchführung und Mitteilung; Verlangen der Hinterlegung von Unterlagen; Festlegung zur Mitteilung über den Bestand; Prüfung und Kennzeichnung der übermittelten Daten	LAVG/LBGR
4.7.3	§ 85 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 6	Bestimmung einer Stelle	LAVG
4.7.4	§ 86 Absatz 1 bis 3	Entgegennahme der Mitteilungen zu Stoffen, für die die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids festgestellt wurde; Verlangen der Hinterlegung von Unterlagen bei Beendigung der Tätigkeit; Befreiung von Buchführung und Mitteilung bezüglich der Freigabe; Bestimmung einer Stelle	LAVG/LBGR
4.7.5	§ 88	Verlängerung der Frist für Sachverständigenprüfungen; Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung; Verlangen und Entgegennahme der Prüfberichte; Anordnung von Sachverständigenprüfungen	LAVG/LBGR
4.7.6	§ 89	Anordnung von Dichtheitsüberprüfungen umschlossener radioaktiver Stoffe und HRQ; Verlangen der Prüfberichte; Befreiung von der Prüfpflicht; Bestimmung anderer Zeiträume; Entgegennahme von Mitteilungen über festgestellte Undichtheiten und Mängel an der Unversehrtheit	LAVG/LBGR
4.7.7	§ 90 Absatz 2	Gestattung der Verwendung anderer Strahlungsmessgeräte	LAVG/LBGR
4.7.8	§ 94 Absatz 6 Satz 2 und 3	Zulassen von Ausnahmen	LAVG/LBGR
4.7.9	§ 96 Absatz 3	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers vor Überlassung an einen anderen	LAVG/LBGR
4.8		Schutz der Bevölkerung und der Umwelt	
4.8.1	§ 99 Absatz 2	Hinwirken auf Berücksichtigung der Gesamtheit von Ableitungen aus Anlagen und Einrichtungen	LAVG/LBGR

4.8.2	§ 100 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4	Absehen von der Festlegung von Aktivitätsmengen und Aktivitätskonzentrationen; Anfordern von Angaben bei anderen Behörden	LAVG/LBGR
4.8.3	§ 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5	Ermittlung, Dokumentation, Zur-Verfügung-Stellen und Veröffentlichung von Daten zur Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung; Anordnung, dass der Strahlenschutzverantwortliche Daten zu ermitteln und mitzuteilen hat	LAVG/LBGR
4.8.4	§ 102 Absatz 1	Festlegung der zulässigen Ableitung aus Anlagen und Einrichtungen	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR
4.8.5	§ 103 Absatz 1, 2 und 4	Entgegennahme der Mitteilungen über Ableitungen; Befreiung von der Mitteilungspflicht; Anordnung der Messung und Aufzeichnung von Aktivität und Ortsdosen; Verlangen der Vorlage der Messergebnisse; zugänglich machen der Messergebnisse für die Öffentlichkeit; Bestimmung der Messstelle; Entgegennahme der Mitteilung der Messergebnisse von Kontrollmessungen des BfS	LAVG/LBGR
4.8.6	§ 104 Absatz 3	Festlegung von Art und Umfang der Schutzmaßnahmen	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/LBGR
4.9		Vorkommnisse	
4.9.1	§ 106 Absatz 1, 2 und 4 Satz 4 und 5	Entgegennahme von Informationen zu Beratung; Planungen zur Gefahrenabwehr; Unterrichtung, Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften oder verantwortlichen Personen für Einsätze bei Notfällen; Entgegennahme der Nachweise zur Einsatzfähigkeit des notwendigen Personals; Abstimmung der Informationen für die Bevölkerung mit dem Strahlenschutzverantwortlichen	MIK, MSGIV, untere Katastrophenschutzbehörden, IRLS, LBGR
4.9.2	§ 108 Absatz 1 und 3	Entgegennahme der Meldung des Notfalls, Störfalls oder eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses, der ergänzenden Angaben nach Abschluss der Untersuchung; Zustimmung zu späterer Vorlage der ergänzenden Angaben	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/MWAE für Bergrecht
4.9.3	§ 109 Absatz 4	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Vorkommnisse (Eintreten, Ergebnisse der Untersuchung, Behebung der Auswirkungen, getroffene Maßnahmen zur Vermeidung)	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/LAVG/MWAE für Bergrecht

4.9.4	§ 110 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 und 2	Erfassung, Prüfung und Bewertung von Vorkommismeldungen; Information des BMU und Übermittlung der Informationen an die zentrale Stelle	LAVG/MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sofern Kernbrennstoffe betroffen sind/MWAE für Bergrecht
4.9.5	§ 110 Absatz 3	Entgegennahme der Information (des BfS) über ein Vorkommnis im Rahmen der medizinischen Forschung	MSGIV
4.10		Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen	
4.10.1	§ 116 Absatz 2	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel	LAVG/LBGR
4.10.2	§ 117 Absatz 2	Festlegung von abweichenden Aufbewahrungsfristen	LAVG/LBGR
4.10.3	§ 121 Absatz 1	Anforderung der schriftlichen Arbeitsanweisungen	LAVG/LBGR
4.10.4	§ 128 Absatz 1	Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	MSGIV
4.10.5	§ 129	Entgegennahme des Abdruckes der Mitteilung an die ärztliche oder zahnärztliche Stelle über die Aufnahme einer Tätigkeit	LAVG/LBGR
4.10.6	§ 130 Absatz 3	Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle	MSGIV für Absatz 1 Ziffer 2, ansonsten LAVG/LBGR
4.10.7	§ 142 Absatz 1 bis 3	Entgegennahme des Abschlussberichtes; Unterrichtung des BfS bei erheblichen Abweichungen	LAVG/LBGR
4.10.8	§ 143	Anordnung einer Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt; Zustimmung zur weiteren Anwendung	LAVG/LBGR
4.11		Aufsichtsprogramm	
4.11.1	§ 149 Absatz 1	Festlegung von Durchführung und Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen	LAVG/LBGR
4.12		Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen	
4.12.1	§ 150 Absatz 3	Festlegung einer anderen oder ergänzenden Weise der Abschätzung der Körperdosis	LAVG/LBGR
4.12.2	§ 152 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Entgegennahme einer vorläufigen ersten Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen	MSGIV in Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach §§ 9, 9a AtG, sonst LAVG/LBGR
4.12.3	§ 152 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Entgegennahme einer vorläufigen ersten Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen	MIK, untere Katastrophenschutzbehörden,
4.12.4	§ 152 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3	Entgegennahme einer vorläufigen ersten Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen	OrdB
4.12.5	§ 152 Absatz 4 Nummer 1	Entgegennahme von Informationen des Strahlenschutzverantwortlichen und Beratung durch den Strahlenschutzverantwortlichen	MIK, untere Katastrophenschutzbehörden, OrdB
4.12.6	§ 152 Absatz 4 Nummer 2	Entgegennahme von Informationen des Strahlenschutzverantwortlichen und Beratung durch den Strahlenschutzverantwortlichen	MIK untere Katastrophenschutzbehörden, OrdB

4.13		Strahlenschutz bei bestehenden Expositionssituationen	
4.13.1	§ 153 Absatz 1 und Absatz 4	Festlegung von Gebieten, in denen in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen der Referenzwert nach § 124 oder § 126 StrlSchG überschritten werden kann; Erhebung der erforderlichen Daten zur Festlegung von Gebieten nach § 121 StrlSchG und zur Überprüfung der Gebietsfestlegung	LAVG, sofern die Betriebe dem Bergrecht unterliegen im Einvernehmen mit dem LBGR
4.13.2	§ 156	Vorgaben für die Durchführung der Abschätzung	LAVG/LBGR
4.13.3	§ 157 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5	Gestattung des späteren Einreichens von Messgeräten; Entgegennahme der Information bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung; Festlegung einer Ersatzdosis; Veranlassung der Übermittlung der Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister	LAVG/LBGR
4.13.4	§ 158 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4	Registrierung von Strahlenpässen; Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses; Zulassen von Ausnahmen; Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung bei gesundheitliche Bedenken; Anordnung von Maßnahmen	LAVG/LBGR
4.13.5	§ 160 Absatz 4	Annahme, dass die Anforderungen nach § 160 Absatz 1 erfüllt sind	LAVG/LBGR
4.13.6	§ 161 Absatz 4	Annahme, dass die Prüfwerte nach § 161 Absatz 1 oder Absatz 2 eingehalten sind	LAVG/LBGR
4.13.7	§ 165 Absatz 2	Anordnung von Maßnahmen und zum Führen eines Strahlenpasses	LAVG/LBGR
4.13.8	§ 166 Absatz 2	Anordnung von Maßnahmen und zum Führen eines Strahlenpasses	LAVG/LBGR
4.14		Expositionssituationsübergreifende Vorschriften	
4.14.1	§ 167 Absatz 1	Entgegennahme der Meldung über das Abhandenkommen oder Wiederauffinden eines radioaktiven Stoffes, einer bauartzugelassenen Vorrichtung, die einen radioaktiven Stoff enthält, oder eines Konsumguts, dem ein radioaktiver Stoff zugesetzt ist	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR, OrdB/PP
4.14.2	§ 167 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung über die erforderlichen Meldungen an das HRQ-Register beim BfS	LAVG/ LBGR
4.14.3	§ 168 Absatz 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung über einen Fund und die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über einen radioaktiven Stoff oder über eine HRQ	LAVG/LBGR/OrdB/PP
4.14.4	§ 168 Absatz 2	Mitteilung von Fund oder Erlangung einer HRQ an das HRQ-Register beim BfS	LAVG
4.14.5	§ 169	Entgegennahme der Mitteilung über den Verdacht, dass eine herrenlose Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch bearbeitet wurde; Vorgaben für die Verwendung, das Inverkehrbringen oder Entsorgen des tatsächlich oder möglicherweise kontaminierten Metalls	LAVG/LBGR/OrdB/PP
4.14.6	§ 170	Information des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die erhaltene Mitteilung des Abhandenkommens, des Fundes und Erlangens oder des Verdachtes, dass eine herrenlose Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch bearbeitet wurde	MWAE/MSGIV im gegenseitigen Einvernehmen
4.14.7	§ 174 Absatz 1 und 2	Registrierung von Strahlenpässen, Entgegennahme der Mitteilung über das Abhandenkommen	LAVG/LBGR
4.14.8	§ 175 Absatz 1	Ermächtigung von Ärzten	LAVG
4.14.9	§ 177 Absatz 1 und 2	Bestimmung von Sachverständigen	LAVG

4.14.10	§ 178	Zustimmung zur Erweiterung des Tätigkeitsumfanges und zum Hinzukommen einer prüfenden Person	LAVG
4.14.11	§ 183	Entgegennahme der Kopie der Prüfberichte, der Kopie des Bestimmungsbescheides, der Informationen über Änderungen, der Zusammenfassung der Folgerungen, des Ausscheidens einer prüfenden Person und der Unterrichtung über den Verdacht von Gefährdungen; Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und von Nachweisen	LAVG/LBGR
5	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung		
5.1	§ 1 Satz 2	Zulassung der Verbindung mehrerer Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
5.2	§ 2 Absatz 2	Entgegennahme der Anzeige	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
5.3	§§ 4 und 6	Festsetzung der Deckungsvorsorge (einschließlich der Erteilung von Auflagen, Ausnahmen, Ermäßigungen und Erhöhungen)	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
5.4	§ 5	Entgegennahme des Nachweises der Deckungsvorsorge; Unterrichtung über die Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf einer Genehmigung; Mitteilung der Angaben über Versicherer und haftende Dritte; Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder Bestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des Vertrages über eine sonstige finanzielle Sicherheit (§ 14 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes)	die in Nummer 1.9.1 genannten Behörden
6	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen		
6.1	§ 2 Absatz 2	Verlangen des Nachweises der Fachkunde	LAVG
6.2	§ 6 Absatz 1	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb	LAVG
6.3	§ 6 Absatz 2 und 3	Anordnungen, Untersagung des Betriebs	LAVG
6.4	§ 6a	Entscheidung über Anträge und Bekanntgabe von Prüfstellen	MSGIV
6.5	§ 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
7	UV-Schutz-Verordnung		
7.1	§ 3 Absatz 3	Verlangen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen	LAVG
7.2	§ 6 Absatz 2	Verlangen der Vorlage von Qualifikationsnachweisen, Überprüfung der Echtheit vorgelegter Bescheinigungen oder dadurch verliehener Rechte	LAVG
7.3	§ 8 Absatz 4	Überprüfung der Aufzeichnungen zur Überwachung der Dokumentationspflichten	LAVG
7.4	§ 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG
8	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen		
8.1	§ 3 Absatz 3	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme	LAVG
8.2	§ 3 Absatz 4	Verlangen des Nachweises, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage und die Anforderungen an die Dokumentation der Anwendungen und der Aufklärungsgespräche erfüllt sind	LAVG
8.3	§ 12	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG

9 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung			
9.1	§ 1 Absatz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilung des erwarteten Anfalls radioaktiver Abfälle und der Übermittlung zur Fortschreibung der Angaben	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR
9.2	§ 2 Absatz 2	Zuständigkeit zu Buchführungssystemen	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR
9.3	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Anordnung der Behandlungs- und Verpackungsart radioaktiver Abfälle	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR
9.4	§ 4 Absatz 2	Entgegennahme der Transportmeldung	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR
9.5	§ 5 Absatz 5	Zulassung der Ablieferung an die Landessammelstelle	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR
9.6	§ 6 Absatz 1	Herstellung des Einvernehmens	MSGIV im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG/LAVG/LBGR“.

Artikel 2

Änderung der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung

Die Anlage der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 2018 (GVBl. II Nr. 70 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 werden die Wörter:

„Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. ProdSV),

Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV),“ gestrichen.

b) Folgende Nummern 6 bis 6.2 werden angefügt:

„6 Durchführungsgesetze aufgrund von EU-Vorschriften

6.1 PSA-Durchführungsgesetz (PSA-DG),

6.2 Gasgerätedurchführungsgesetz (GasgeräteDG)“.

2. Das Verzeichnis der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3.9 wird folgende Nummer 1.3.10 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.3.10	§ 39	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR“.

b) In Nummer 2.1 werden die Wörter „7. ProdSV, 8. ProdSV“ gestrichen.

c) Folgende Nummern 6 bis 6.2.1 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„6	Durchführungsgesetze aufgrund von EU-Vorschriften		
6.1	PSA-Durchführungsgesetz		
6.1.1	§§ 2 bis 8	Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde	LAVG
6.2	Gasgerätedurchführungsgesetz		
6.2.1	§§ 2 bis 8	Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde	LAVG“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2021

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Guido Beermann

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Prof. Dr. Jörg Steinbach

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel